

Vierter Förderaufruf zum Aufbau von Lokalen Gesundheitszentren mit Fokus auf geburtshilflicher Versorgung (4. Förderaufruf LGZ)

Vom 14. Januar 2026 – Az.: SM51-5434-19/1/2

1. Zuwendungsziel, Rechtsgrundlagen

1.1 Zuwendungsziel

1.1.1 Das Land Baden-Württemberg (nachfolgend „Land“) fördert den Aufbau von neuen Lokalen Gesundheitszentren mit Fokus auf geburtshilflicher Versorgung (nachfolgend „LGZ“) durch Zuwendungen.

1.1.2 Ziele der Förderung sind:

- Sicherstellung und Verbesserung der flächendeckenden ambulanten geburtshilflichen Versorgung in Baden-Württemberg.
- Aufbau von Angeboten in den Bereichen Prävention und Versorgung im geburtshilflichen Bereich.
- Verbesserung und Förderung der Kooperation und Kommunikation zwischen den an der Geburtshilfe beteiligten Berufsgruppen sowie über die Sektoren hinweg.
- Aufbau von Angeboten, die sich im besonderen Maße an vulnerable Gruppen wenden.
- Förderung der Gesundheitskompetenz von Frauen, Familien und Fachpersonal.
- Schaffung attraktiver Arbeitsbedingungen für Hebammen und andere Fachkräfte

1.1.3 Den Erfolg der Förderung misst das Land an folgenden Indikatoren:

- Anzahl neu aufgebauter LGZ
- Anzahl der neu etablierten geburtshilflichen Angebote in den Bereichen Versorgung und Prävention sowie für vulnerable Gruppen durch die geförderten LGZ
- Anzahl der von den geförderten LGZ betreuten Frauen und Familien

1.2 Rechtsgrundlagen

1.2.1 Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) in Verbindung mit den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Finanzministeriums zur Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (VV-LHO) nebst den geltenden Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an juristische Personen des Privatrechts (ANBest-P) und zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) sowie dieses Förderaufrufs. Die VV-LHO finden Anwendung, soweit dieser Förderaufruf keine abweichenden Regelungen enthält.

1.2.2 Die Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) und die Unwirksamkeit von Zuwendungsbescheiden sowie die Erstattung und Verzinsung des Erstattungsbetrages richten sich nach Verwaltungsverfahrensgesetz, insbesondere nach den §§ 48, 49 und 49a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG).

1.2.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Zuwendungszweck

2.1 Gegenstand der Förderung ist der Aufbau von neuen LGZ für die ambulante geburtshilfliche Versorgung.

2.2 Zu den Aufgaben der LGZ gehört insbesondere:

- die Koordinierung der Angebote vor Ort, welche die Betreuung von Frauen und ihren Familien verbessern, insbesondere im Bereich der Schwangerschaftsvorsorge, Wochenbettbetreuung, Geburtsvorbereitungs- sowie Rückbildungskurse;
- die Durchführung von Kursen und Veranstaltungen rund um die Themen der Teilziele des Nationalen Gesundheitszieles „Rund um die Geburt“ für Familien und Fachkräfte;
- die Schaffung von Angeboten, die Frauen und Familien darin unterstützen, sich im Gesundheitssystem zurecht zu finden, verlässliche Informationen zu finden sowie diese zu verstehen und für ihre Familien anzuwenden;
- die Verbesserung der interprofessionellen Zusammenarbeit der an der Geburtshilfe beteiligten Akteure. Befähigung des teilnehmenden Fachpersonals zu Multiplikatorentätigkeiten im Bereich Gesundheitskompetenz.

3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

- 3.1** Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind kommunalen Körperschaften und/oder geeignete Träger (z.B. Ärztenetze, Hebammenvereine, Krankenhäuser, freie Träger).
- 3.2** Juristische Personen des Privatrechts sind nur zuwendungsberechtigt, wenn sie gemeinnützige Zwecke verfolgen. Die Gemeinnützigkeit müssen sie durch Vorlage eines Freistellungsbescheid des zuständigen Finanzamtes nachweisen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1** Voraussetzung für die Zuwendung ist, dass sich der Aufbau des geförderten LGZ an den Teilzielen des Nationalen Gesundheitsziels „Gesundheit rund um

die Geburt“ orientiert und mit dem Aufbau des LGZ die geburtshilfliche Versorgungssituation vor Ort verbessert wird.

4.2 Es ist zu begrüßen, wenn der oder die Antragstellende zum Zeitpunkt der Antragstellung eine die Maßnahme befürwortende Stellungnahme des zugehörigen Stadt- oder Landkreises oder der zugehörigen Kommune vorlegt, sofern diese nicht selbst Antragstellende sind. Die zugehörige Kommunale Gesundheitskonferenz ist über das geplante Vorhaben in Kenntnis zu setzen.

4.3 Die nachfolgenden Förderkriterien sind als **erforderliche Elemente** zu verstehen und daher zwingend bei der Antragstellung zu berücksichtigen:

4.3.1 Ausbau eines oder mehrerer Teilziele des nationalen Gesundheitsziels „Gesundheit rund um die Geburt“ unter Berücksichtigung der vor Ort bestehenden Bedarfe/Versorgungssituation und der identifizierten Versorgungslücken (siehe auch Anhang Bedarfs- und Bestandsanalyse, sowie die Exceltabelle zu den Teilzielen).

4.3.2 Verbesserung der Kooperation und Kommunikation - Ziel jedes Lokalen Gesundheitszentrums soll eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Berufsgruppen sowie über die Sektoren hinweg sein um eine qualitativ hochwertige Versorgung zu gewährleisten. Die aktuelle Versorgungsstruktur im geburtshilflichen Bereich ist mit Ausblick auf die künftigen Erweiterungen darzustellen (siehe Anhang Strukturplan).

4.3.3 Förderung der Gesundheitskompetenz von Frauen, Familien und Fachpersonal. Das schließt folgende Faktoren mit ein: Frauen und Familien werden darin unterstützt, sich im Gesundheitssystem zurecht zu finden und verlässliche Informationen zu finden. Sie werden dabei gestärkt, die Informationen zu verstehen und für sich und ihre Familie anzuwenden. Dabei sollen besonders vulnerable Gruppen angesprochen werden. Durch die Verbesserung der interprofessionellen Zusammenarbeit sowie Angebote zur patientenzentrierten Kommunikation werden die Fachpersonen zu Multiplikatorinnen und Multiplikatoren der Förderung der Gesundheitskompetenz.

- 4.3.4 Erarbeitung messbarer Qualitätskriterien und Indikatoren zur Evaluation und kontinuierlichen Fortentwicklung des Projektes. Das Umsetzungspotential ist anhand eines nachvollziehbaren Konzeptes, konkret formulierter Ziele sowie Maßnahmen mit Zeitplan darzustellen.
- 4.3.5 Um die nachhaltige Versorgung im Bereich Geburtshilfe zu gewährleisten, ist zur Antragstellung eine Skizze zur Verstetigung des Projektes vorzulegen, die zwei weitere Jahre nach Ende der Zuwendung abdeckt.
- 4.3.6 Die für das Projekt erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen müssen angemessen und notwendig sein (Kosten-Nutzen-Verhältnis).

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendung erfolgt als Zuschuss zur Projektförderung im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben:

- 5.2.1 Zuwendungsfähig sind die zur Durchführung des Vorhabens notwendigen Personal- und Sachausgaben der Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger, die im Bewilligungszeitraum kassenwirksam anfallen.
- Zuwendungsfähig sind im Einzelnen Personalausgaben für:
 - eine fachliche oder organisatorische Projektleitung im notwendigen Umfang (dem Zuwendungsantrag ist eine Aufgabenbeschreibung beizufügen)
 - eine Verwaltungskraft/Assistenz im Projekt im notwendigen Umfang
 - eine Fachkraft Gesundheitsförderung, Gesundheitsbildung, Prävention und Empowerment im notwendigen Umfang.

Zuwendungsfähig sind im Einzelnen folgende Sachausgaben:

- Beratungsleistungen im Rahmen des Projektziels, z.B. finanzielle und rechtliche Beratung, Supervisionen, Prozessberatung
- Ausgaben für eine wissenschaftliche Begleitung des geförderten Vorhabens,
- Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen
- Projektbezogene Fort- und Weiterbildungen für die Projektmitarbeitenden
- Ausgaben für die Durchführung von Kursen bzw. die Teilnahme von Projektmitarbeitenden an Schulungsmaßnahmen im Bereich Gesundheitsförderung, Gesundheitsbildung, Prävention und Empowerment
- Zuschuss zu Ausgaben für Miete und Büroausstattung (max. 50 % der tatsächlich anfallenden Kosten, sofern die Ausgaben aus Anlass des Projektes entstehen. Schon bestehende Mietverträge können nicht gefördert werden.)

5.2.2 Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere:

- Bau- und Investitionsausgaben
- Sachausgaben für die Herstellung, Anschaffung, Wiederbeschaffung, Ergänzung, Instandhaltung oder Instandsetzung von Gebäuden und sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegütern (z. B. medizinische Geräte, Mobiliar);
- Abziehbare Vorsteuerbeträge (§ 15 UStG);
- Beiträge zu nicht gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen;
- Nicht kassenwirksame Aufwendungen und Ausgaben (hierzu zählen insbesondere Personal- und Sachkostenpauschalen, Verwaltungskostenpauschalen, Overheadkosten und Abschreibungen);
- Entgelte, soweit sie die Tarifverträge von Bund, Ländern und Kommunen übersteigen, sowie über- oder außertarifliche Leistungen;
- Reguläre GKV-Leistungen rund um Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett.
- Zinsaufwendungen
- Zuführung an Rücklagen

5.3 Höhe der Zuwendung

- 5.3.1 Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Gewährung einer Zuwendung setzt den Einsatz von kassenwirksamen Eigenmitteln in Höhe von mindestens 10 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben voraus. Eigenleistungen sowie die zur Verfügung Stellung vorhandener Infrastruktur wie z.B. von Räumlichkeiten, können nicht als Eigenanteil eingebracht werden.
- 5.3.2 Die Höhe der Zuwendung beträgt pro geförderte Vorhaben maximal 150.000,00 Euro.
- 5.3.3 Eine Förderung von Ausgaben, die bereits im Rahmen anderer Förderprogramme der öffentlichen Hand bezuschusst werden (Doppelförderung), ist ausgeschlossen.

6. Verfahren

- 6.1 Bewilligungsbehörde und Zahlstelle ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration des Landes Baden-Württemberg.
- 6.2 Der Bewilligungszeitraum beginnt am 01. August 2026 und endet spätestens am 31. Dezember 2028. In begründeten Einzelfällen kann der Bewilligungszeitraum später beginnen.

6.3 Antragsstellung

- 6.3.1 Die Bewilligungsbehörde berücksichtigt nur vollständige Anträge, die bis zum 30. April 2026 in der unter Nummer 7.6 bestimmten Form eingehen.
- 6.3.2 Ein vollständiger Antrag einschließlich aller Anlagen enthält folgende Unterlagen
 - Antragsvordruck
 - Kosten- und Finanzierungsplan
 - Exceltabelle „Teilziele rund um die Geburt“
 - Bedarfs- und Bestandsanalyse

- Strukturplan
- ggf. Empfehlung des Stadt-/Landkreises

6.3.3 Wenn die insgesamt im Rahmen des Förderaufrufs verfügbaren Fördermittel durch die eingereichten Anträge überschritten werden sollten, wird nach den folgenden festgelegten Vergabekriterien geprüft und priorisiert.

- Übereinstimmung des Vorhabens mit den Förderzielen
- Ausgangslage und Bedeutung für die regionale Versorgung
- Methodische Qualität des Vorhabens
- Umsetzbarkeit innerhalb des Förderzeitraums

6.3.4 Stehen nach Ablauf der Antragsfrist noch Haushaltsmittel zur Verfügung, kann die Bewilligungsbehörde nachrangig auch Anträge berücksichtigen, die nach Ablauf der Frist eingehen.

6.4 Verwendungsnachweis

6.4.1 Abweichend von Nummer 7.1 ANBest-K ist die Verwendung der Zuwendung innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraums nachzuweisen.

6.5 Form

6.5.1 Bis zur technischen Bereitstellung eines digitalen Antrags- und Bewilligungsverfahrens sind Förderanträge, Mittelanforderungen und Verwendungsnachweise bei der Bewilligungsbehörde per E-Mail an poststelle@sm.bwl.de und Foerderaufrufe-Geburtshilfe@sm.bwl.de einzureichen. Auf der Homepage des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration (www.sozialministerium.baden-wuerttemberg.de) stehen hierzu Vordrucke zur Verfügung.

7. Geltungsdauer

Dieser Förderaufruf gilt nur für das Haushaltsjahr 2026.

Datenschutzhinweise finden Sie unter <https://sm.baden-wuerttemberg.de/daten-schutz/>

Bei inhaltlichen und formalen Fragen können Sie sich gerne an folgende Ansprechpartnerinnen wenden: Luisa Seibert, luisa.seibert@sm.bwl.de, 0711 123 3738 und Kirsten Koners, kirsten.koners@sm.bwl.de, 0711 123 3965.
